

Können Ausschussmitglieder abberufen werden?

Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber können Ausschussmitglieder abberufen. Allerdings darf das nicht willkürlich geschehen. Ist durch die Abberufung der Ausschuss nicht mehr richtig besetzt, müssen Sie unverzüglich neue Mitglieder benennen.

Was passiert, wenn kein ASA gebildet wird?

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde die Bildung eines ASA anordnen. Wird gegen diese Anordnung verstoßen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

ASiG § 12 Abs. 1, § 20 Abs. 1

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2019/Mat-Nr. 670-095-438

Fragen und Antworten

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|----------------------|---|
| ASiG | Arbeits-sicherheitsgesetz |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| SGB IX | Sozialgesetzbuch IX |
| DGUV Vorschrift 2 | Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit |

Arbeitsschutz- ausschuss

Informationen für Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber

Für einen möglichst ungestörten Betriebsablauf integrieren Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Organisation Ihres Betriebes. Ein Instrument dafür ist der Arbeitsschutzausschuss. Dieses Falblatt beantwortet wichtige Fragen dazu.

Wo ist die Pflicht zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) geregelt?

Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet Sie, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen einen ASA zu bilden.

ASiG § 11

Was sind die Voraussetzungen, um einen ASA zu bilden?

Sind in Ihrem Betrieb innerhalb eines Jahres durchschnittlich mehr als 20 Beschäftigte tätig, müssen Sie einen ASA bilden. Dafür ist die Anzahl der innerhalb eines Jahres im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgeblich. Der Einsatz z. B. von Saisonkräften verpflichtet daher nicht automatisch zur Bildung eines ASA. Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen. Beschäftigte, die sich in Elternzeit befinden oder wegen Familienpflichten freigestellt sind, werden nicht mitgezählt.

ASiG § 11 Satz 1

Was ist unter „Betrieb“ zu verstehen?

Ein Betrieb im Sinne des ASiG liegt vor, wenn er die für eine Wahl eines eigenen Betriebsrates ausreichende Zahl von Beschäftigten hat und räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist. Für Letzteres ist das Bestehen einer eigenen Betriebsleitung erforderlich.

BetrVG § 4 Abs. 1

Wer ist Mitglied im ASA?

Zu den Mitgliedern des ASA gehören Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person mit leitender Funktion (z. B. aus der Betriebsleitung), Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte sowie zwei Betriebsratsmitglieder. Auch die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen ASA-Sitzungen teilzunehmen, um die Belange schwerbehinderter Menschen zu wahren. Gibt es in Ihrem Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit, ernennen Sie einen leitenden Betriebsarzt bzw. eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit. Wie viele Sicherheitsbeauftragte Mitglied im ASA sind, entscheiden Sie.

ASiG § 11 Satz 2, § 8 Abs. 2

SGB IX § 178 Abs. 4

Welche Aufgaben hat der ASA?

Die Aufgabe des ASA ist es, die Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemeinsam zu beraten und Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber diesbezüglich Empfehlungen zu geben. Der Ausschuss kann aber keine bindenden Beschlüsse fassen.

ASiG § 11 Satz 3

Wie ist der ASA organisiert?

Die Einladung zur Sitzung erfolgt i. d. R. durch Sie bzw. Ihren Beauftragten. Gibt es für den ASA eine Geschäftsordnung, kann auch eine andere Regelung getroffen werden. Ferner können in der Geschäftsordnung der Vorsitz, die Vertretung der Mitglieder und die Hinzuziehung anderer Fachleute festgelegt werden.

BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 7

Können die Sitzungen per Telefonkonferenz stattfinden?

Das Arbeitssicherheitsgesetz sieht keine bestimmte Form für die ASA-Sitzung vor. Daher kann die ASA-Sitzung auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Es sollte aber gewährleistet sein, dass es den Teilnehmenden aller Standorte möglich ist, sich aktiv daran zu beteiligen. Alle Teilnehmenden sollten zudem in die Entscheidung über die Einführung von Telefon- oder Videokonferenzen mit eingebunden werden, damit das Für und Wider einer Telefon- bzw. Videokonferenz gemeinsam erörtert werden kann, z. B.:

- Bestehen bei allen die notwendigen technischen Voraussetzungen?
- Wer führt durch die Konferenz und wie?
- Wie erfolgen Wortmeldungen?
- Müssen Unterlagen im Vorfeld verschickt werden; wenn ja: wie viele und wie oft?

Eventuell sind eine bestehende Geschäftsordnung zu ändern und etwaige Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten.

Wird die Tätigkeit im ASA auf die Einsatzzeit angerechnet?

Ja, die Tätigkeit der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im ASA ist auf die Einsatzzeit anzurechnen.

DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 Pkt. 2 Nr. 8.6

Wie oft finden die Sitzungen des ASA statt?

Mindestens einmal im Vierteljahr trifft sich der ASA während der üblichen Arbeitszeit. Eine Ausnahme von der vierteljährlichen Sitzung lässt das Gesetz nicht zu. Zweck des Gesetzes ist es, dass sich die Akteure des Arbeitsschutzes organisieren, Erfahrungen austauschen und Anliegen beraten.

ASiG § 11 Satz 4